

Teil 4 - Wettfahrtregeln

Die NAVIGA Wettfahrtregeln orientieren sich an den international üblichen allgemeinen Wettfahrtregeln für Segelschiffe, wie sie von der „World Sailing“ (früher „ISAF“) verwaltet, regelmässig aktualisiert und herausgegeben werden. Es ist durchaus sinnvoll diese Regeln sinngemäss zu übernehmen, gewährleistet dies doch, dass sich Segelenthusiasten weltweit an das gleiche Regelwerk halten und miteinander segeln können. Jedoch wurden diese Regeln an die Besonderheiten des im Rahmen der NAVIGA betriebenen Modellsegelsports angepasst und adaptiert.

4.1 Einleitung

Die Regeln von Teil 4.2 gelten für Boote, die im Wettfahrtgebiet oder in dessen Nähe segeln und an einer Wettfahrt teilnehmen wollen, daran teilnehmen oder teilgenommen haben. Ein nicht in einer Wettfahrt befindliches Boot darf jedoch, ausgenommen bei Verstoß gegen Regel 23.1 (Behinderung von noch in der Wettfahrt befindlichen Booten), nicht für Verstöße gegen eine dieser Regeln bestraft werden.

4.2 Wegerecht

Ein Boot hat Wegerecht, wenn ein anderes Boot verpflichtet ist, sich von ihm freizuhalten. Einige Regeln in den Abschnitten 4.3, 4.4 und 4.5 schränken jedoch die Handlungen eines Wegerecht-Bootes ein.

4.2.1 (4.10) Wind von entgegengesetzter Seite

Bei Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite muss sich ein Boot mit Wind von Backbord von einem Boot mit Wind von Steuerbord frei halten.

4.2.2 (4.11) Wind von der gleichen Seite mit Überlappung

Bei Booten mit Wind von der gleichen Seite, die überlappen, muss sich ein Luvboot von einem Leeboot frei halten.

4.2.3 (4.12) Wind von der gleichen Seite ohne Überlappung

Bei Booten mit Wind von der gleichen Seite, die nicht überlappen, muss sich ein Boot klar achteraus von einem Boot klar voraus frei halten.

4.2.3 (4.13) Während des Wendens

Nachdem ein Boot durch den Wind gegangen ist, muss es sich von anderen Booten frei halten, bis es auf einen Am-Wind-Kurs abgefallen ist. Während dieser Zeit gelten die Regeln 10, 11 und 12 nicht. Fallen zur gleichen Zeit zwei Boote unter diese Regel, muss sich das auf der Backbordseite des anderen oder das klar achteraus befindliche Boot frei halten.

4.3 Einschränkungen

4.3.1 (4.14) Berührung vermeiden

Wenn es vernünftigerweise möglich ist, muss ein Boot eine Berührung mit einem anderen Boot vermeiden. Ein Wegerecht-Boot oder ein Boot, das Anspruch auf Raum oder Bahnmarken-Raum hat,

- a) braucht nichts tun, um eine Berührung zu vermeiden, bis klar ist, dass das andere Boot sich nicht freihält oder keinen Raum oder Bahnmarken-Raum gibt, und
- b) darf nicht nach dieser Regel bestraft werden, außer es erfolgt eine Berührung mit Schaden.

4.3.2 (4.15) Wegerecht erlangen

Erlangt ein Boot Wegerecht, muss es anfangs dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben, sofern es nicht das Wegerecht durch eine Handlung des anderen Bootes erhält.

4.3.3 (4.16) Kurs ändern

- a) Ändert ein Boot mit Wegerecht den Kurs, muss es dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben.

- b) Wenn nach dem Startsignal ein Boot mit Wind von Backbord sich dadurch frei hält, dass es ein Boot mit Wind von Steuerbord achteraus passieren will, darf das Boot mit Wind von Steuerbord seinen Kurs nicht ändern, wenn dadurch das Boot mit Wind von Backbord seinen Kurs sofort ändern müsste, um sich weiterhin frei zu halten.

4.3.4 (4.17) Wind von der gleichen Seite; richtiger Kurs

Wird ein klar achteraus liegendes Boot überlappendes Leeboot innerhalb eines Abstandes von zwei seiner Rumpflängen zu einem Luvboot mit Wind von der gleichen Seite, darf es nicht höher als seinen richtigen Kurs segeln, solange die Boote mit Wind von der gleichen Seite und innerhalb dieses Abstands überlappt bleiben, es sei denn, es segelt dadurch unverzüglich achteraus des anderen Bootes. Diese Regel gilt nicht, wenn die Überlappung beginnt, während das Luvboot verpflichtet ist, sich nach Regel 13 frei zu halten.

4.4 An Bahnmarken und Hindernissen

Diese Regeln gelten nicht an einer von schiffbarem Wasser umgebenen Startbahnmarke und ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo die Boote sich ihr nähern, um zu starten, bis sie diese passiert haben. Wenn Regel 20 gilt, gelten die Regeln 18 und 19 nicht.

4.4.1 (4.18) Bahnmarken-Raum

4.4.1.1 (4.18.1) Geltungsbereich

Diese Regel gilt zwischen Booten an einer Bahnmarke, die sie an der gleichen Seite lassen müssen, wenn mindestens eines von ihnen in der Zone ist. Sie gilt jedoch nicht

- a) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite auf einem Kreuzkurs nach Luv, oder
- b) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn der richtige Kurs an der Bahnmarke für eines von ihnen, aber nicht für beide, eine Wende erfordert.
- c) zwischen einem Boot, das sich der Bahnmarke nähert und einem, das diese verlässt, oder
- d) wenn die Bahnmarke ein ausgedehntes Hindernis ist; in diesem Fall gilt Regel 4.4.2

4.4.1.2 (4.18.2) Bahnmarken-Raum geben

- a) Überlappen Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot Bahnmarken-Raum geben, sofern nicht Regel 4.4.1.2-b) gilt.
- b) Überlappen Boote, wenn das erste von Ihnen die Zone erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt außen liegende Boot anschließend dem innen liegenden Boot Bahnmarken-Raum geben. Ist ein Boot klar voraus, wenn es die Zone erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt klar achteraus liegende Boot anschließend Bahnmarken-Raum geben.
- c) Wenn ein Boot nach Regel 4.4.1.2-b) verpflichtet ist Bahnmarken-Raum zu geben, muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die Überlappung gelöst oder eine neue Überlappung hergestellt wurde. Wenn jedoch ein Boot mit dem Bug durch den Wind geht oder das Boot mit Anspruch auf Bahnmarken-Raum die Zone verlässt, hört Regel 4.4.1.2-b) auf zu gelten.
- d) Gibt es berechtigten Zweifel, ob ein Boot eine Überlappung rechtzeitig hergestellt oder gelöst hat, ist anzunehmen, dass es das nicht tat.
- e) Erreicht ein Boot von klar achteraus eine Innenüberlappung und ist ab dem Zeitpunkt des Überlappungsbeginns das außen liegende Boot nicht in der Lage Bahnmarken-Raum zu geben, so muss es diesen nicht geben.

4.4.1.3 (4.18.3) Wenden bei Annäherung an eine Bahnmarke

Nähern sich zwei Boote mit Wind von entgegengesetzter Seite einer Bahnmarke und eines von ihnen geht durch den Wind und unterliegt deshalb Regel 13 innerhalb der Zone, während das andere Boot die Bahnmarke anliegen kann, gilt Regel 18.2 danach nicht. Das Boot, das durch den Wind gegangen ist,

- a) darf das andere Boot nicht veranlassen, höher als am Wind zu segeln, um ihm auszuweichen, oder das andere Boot am Passieren der Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite zu hindern, und
- b) muss Bahnmarken-Raum geben, wenn das andere Boot eine Innenüberlappung zu ihm herstellt.

4.4.1.4 (4.18.4) Halsen

Muss ein innen überlappendes Boot mit Wegerecht an einer Bahnmarke halsen, um seinen richtigen Kurs zu segeln, darf es, bis es halst, nicht weiter an der Bahnmarke vorbeisegeln, als es für das Segeln dieses Kurses notwendig ist. Diese Regel gilt nicht an einer Tor-Bahnmarke.

4.4.1.5 (4.18.5) Entlastung

Wenn ein Boot einen ihm zustehenden Bahnmarken-Raum in Anspruch nimmt, muss es entlastet werden

- a) wenn es eine Regel von Abschnitt A (Wegerecht) verletzt, weil das andere Boot es versäumt hat, ihm Bahnmarken-Raum zu geben oder
- b) wenn es beim Runden der Bahnmarken auf seinem richtigen Kurs eine Regel des Abschnitts A (Wegerecht) oder Regel 15 oder 16 verletzt.

4.4.2 (4.19) Raum zum Passieren eines Hindernisses**4.4.2.1 (4.19.1) Geltungsbereich**

Die Regel gilt zwischen Booten an einem Hindernis, außer wenn dieses gleichzeitig eine Bahnmarke ist, das die Boote an der gleichen Seite lassen müssen. Allerdings gilt an einem ausgedehnten Hindernis immer Regel 19 und nicht Regel 18.

4.4.2.2 (4.19.2) Raum geben an einem Hindernis

- a) Ein Boot mit Wegerecht hat die Wahl, auf welcher Seite es das Hindernis passieren will.
- b) Überlappen Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot Raum zum Passieren zwischen ihm und dem Hindernis geben, außer es ist ab dem Zeitpunkt nach Herstellung der Überlappung dazu nicht in der Lage
- c) Passieren Boote ein ausgedehntes Hindernis und erreicht ein Boot, das klar achteraus war und sich freihalten musste, eine Überlappung zwischen dem anderen Boot und dem Hindernis und ist zum Zeitpunkt des Beginns der Überlappung kein Raum für es um dazwischen zu passieren, hat es keinen Anspruch auf Raum nach Regel 19.2(b). Bleiben die Boote weiterhin überlappt, muss es sich freihalten und die Regeln 10 und 11 gelten nicht.

4.4.3 (4.20) Raum zum Wenden an einem Hindernis**4.4.3.1 (4.20.1) Zuruf und Antwort**

Bei Annäherung an ein Hindernis darf ein am Wind oder höher segelndes Boot Raum verlangen, um wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können. Nachdem das Boot gerufen hat

- a) muss es dem angerufenen Boot Zeit geben, um zu reagieren;
- b) das angerufene Boot muss reagieren, indem es entweder so bald wie möglich wendet oder sofort antwortet: "Wenden Sie!", und dann dem rufenden Boot den Raum für eine Wende und zum Ausweichen geben.
- c) wenn das angerufene Boot entsprechend reagiert hat, muss das rufende Boot sobald wie möglich wenden.

4.4.3.2 (4.20.2) Entlastung

Wenn ein Boot einen ihm nach Regel 20.1(b) zustehenden Raum in Anspruch nimmt, muss es entlastet werden, wenn es dabei eine Regel von Teil A oder die Regeln 15 oder 16 verletzt.

4.4.3.3 (4.20.3) Unzulässige Zurufe

Ein Boot darf nur rufen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung machen muss, um das Hindernis zu vermeiden. Sie darf auch keinen Zuruf machen wenn das Hindernis eine Bahnmarke ist, die das angerufene Boot anliegen kann.

4.5 Weitere Regeln

Wenn Regel 20 oder 21 zwischen zwei Booten gültig ist, gelten die Regeln des Abschnitts A nicht.

4.5.1 (4.21) Startfehler; Strafe ausführen; Rückwärts segeln

- a) Ein Boot, das nach dem Startsignal auf die Vorstartseite der Startlinie oder eine ihrer Verlängerungen zu segelt, um zu starten oder um Regel 30.1 zu befolgen, muss sich von einem Boot, das dies nicht tut, frei halten, bis es ganz auf der Vorstartseite ist.
- b) Ein Boot, das eine Strafdrehung ausführt, muss sich von einem Boot frei halten, das dies nicht tut.
- c) Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts bewegt, muss sich von einem Boot frei halten, das dies nicht tut.

4.5.2 (4.22) Gekentert, geankert oder aufgelaufen; Hilfe leistend

Wenn es dazu in der Lage ist, muss ein Boot einem anderen Boot ausweichen, das gekentert oder nach einer Kenterung noch nicht wieder unter Kontrolle ist, oder das aufgelaufen ist. Ein Boot ist gekentert, wenn sich sein Masttop im Wasser befindet.

4.5.3 (4.23) Behinderung anderer Boote

- a) Wenn es vernünftigerweise möglich ist, darf ein nicht in der Wettfahrt befindliches Boot ein in der Wettfahrt befindliches Boot nicht behindern.
- b) Außer wenn es seinen richtigen Kurs segelt, darf ein Boot ein anderes Boot nicht behindern, das eine Strafe ausführt oder sich auf einem anderen Bahnschenkel befindet.

4.6 Flaute

Ist eine Berührung durch Driften während einer Flaute vom Segler nicht verhinderbar, kann eine Entlastung durch den Startstellenleiter erfolgen.